

Stand: Dezember 2017  
SKR: 8.100.1



**Gemeinde Stäfa**

## **Verordnung**

# **über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV)**

**(Zusatzleistungsverordnung, ZLV)**

**(vom 7. Dezember 2004)**

## Verordnung

# über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV)

(Zusatzleistungsverordnung, ZLV)

(vom 7. Dezember 2004)

*Die Gemeindeversammlung,*

gestützt auf Art. 22.03 Abs. 5 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Stäfa vom 1. Dezember 1985,

*beschliesst:*

### **Art. 1 Allgemeine Bestimmungen und Leistungsarten**

<sup>1</sup> Die Gemeinde Stäfa richtet Ergänzungsleistungen nach Massgabe der Vorschriften des Bundes über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV und kantonale Beihilfen nach Massgabe des Zusatzleistungsgesetzes und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen aus.

<sup>2</sup> Die Gemeinde Stäfa gewährt weiter freiwillige Gemeindezuschüsse zu den Zusatzleistungen nach den Bestimmungen dieser Verordnung.

- 3 Die Gemeindegzuschüsse bestehen aus folgenden Leistungen:
  - a. Allgemeine Gemeindegzuschüsse
  - b. Mietkostenzuschüsse

## **Art. 2 Persönliche Voraussetzungen**

- 1 Gemeindegzuschüsse werden ausgerichtet,
  - a. wenn alle persönlichen Voraussetzungen zum Bezug der gesetzlichen Beihilfe gemäss Zusatzleistungsgesetz erfüllt sind und
  - b. wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller bei der Anmeldung des Anspruches seit mindestens 5 Jahren ununterbrochen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Stäfa hat. Für Personen, die früher in Stäfa Gemeindegzuschüsse bezogen haben und nach einem Wegzug wieder nach Stäfa zurückkehren, gilt keine neue Karenzfrist.
- 2 Gemeindegzuschüsse können verweigert oder reduziert werden, wenn die berechtigte Person die für sie ermittelte Leistung für den Unterhalt nicht oder nur teilweise benötigt.
- 3 Es können obere Einkommensgrenzen festgesetzt werden.

## **Art. 3 Allgemeine Gemeindegzuschüsse**

- 1 Die Gemeindegzuschüsse werden maximal in gleicher Höhe gewährt wie die kantonalen Beihilfen.
- 2 In einem Heim oder Spital wohnende Personen haben Anspruch auf den Gemeindegzuschuss, soweit sie ihn nach Beanspruchung

der Ergänzungsleistungen und der kantonalen Beihilfe zur Deckung der Heimkosten und ihres übrigen gesetzlich anrechenbaren Bedarfs benötigen.

#### **Art. 4 Mietkostenzuschüsse**

1 Mietkostenzuschüsse werden nur jenen Personen gewährt, welche für den Gemeindegusschuss bezugsberechtigt sind.

2 Von den jährlichen Brutto-Mietkosten, welche die Höchstgrenze für die Mietzinsanrechnung gemäss den übergeordneten Bestimmungen über die Zusatzleistungen zur AHV/IV übersteigen, können an diese Mehraufwendungen Mietkostenzuschüsse vergütet werden.

#### **Art. 5 Kompetenzen und Vollzug**

1 Der Gemeinderat setzt die Höhe der Beiträge der allgemeinen Gemeindegusschüsse und der Mietkostenzuschüsse sowie die Maximalbeiträge und Einkommenslimiten fest.

2 Der Gemeinderat bezeichnet die zuständigen Stellen für den Vollzug dieser Verordnung, übt die allgemeine Aufsicht aus und erlässt gegebenenfalls die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung.

#### **Art. 6 Schlussbestimmungen**

Diese Verordnung ersetzt jene vom 7. Juni 1999 mit seitherigen Änderungen und tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.